

SATZUNG

des Vereins

„Förderverein Freunde des Gymnasiums Querfurt e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freunde des Gymnasiums Querfurt e. V.“ -im Folgenden Verein genannt-
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Querfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Querfurt (*jetzt: Vereinsregister beim Amtsgericht Merseburg*) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31.12.1993.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Gymnasiums Querfurt bei der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, für die weitere Entwicklung der Schüler des Gymnasiums Querfurt günstige Bindungen für das Lernen zu schaffen. Gefördert und unterstützt werden sollen Projekte und Vorhaben im Bereich der schulischen Arbeit, aber auch im Bereich der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler, wenn diese im engen Zusammenhang mit ihrer schulischen Entwicklung stehen. Der Verein setzt sich ebenfalls für die Stärkung des Gymnasialstandortes Querfurt ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (4) Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Querfurt haben ein Anrecht auf Mitgliedschaft.
- (5) Ausgenommen der Fälle des Absatz 4 entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme als Mitglied.
- (6) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme des in § 3 Abs. 4 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises.
- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft von aktive auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (6) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsverordnung maßgebend.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann, bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härtefälle, der jährliche Beitrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern des Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
 - dem Schriftführer
 - bis zu 7 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, der Vereinskassierer und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren (*Ausnahmen* regelt Abs. 4) gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig; Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Die bei Gründung des Vereins zu wählenden ersten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Aufnahme eines neuen amtierenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.
Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
Alle 3 Monate haben Vorstandssitzungen im Mindestfall stattzufinden, im Übrigen nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen sind ab sofort für die Mitglieder des Vereins öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Schulleiter hat das Recht, jederzeit beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden den Zusammentritt des Vorstandes außerhalb des vierteljährlichen Sitzungsturnus zu beantragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens **alle zwei Jahre** hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 3 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine schriftliche Abstimmung der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

- (7) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze zur Verwendung der durch Beiträge und Spenden auf gekommenen Geldmittel oder Sachwerte.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind *ein* Kassenprüfer sowie *ein* Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Querfurt, sollte dies nicht mehr existieren an die Stadt Querfurt.
- (2) Das Vereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Querfurt.
- (2) Diese Satzung tritt am 25. November 2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gründungssatzung vom 07. Juni 1993 außer Kraft.